

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 21. Oktober 1999

Nummer 42

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 322 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Walter Hausmanns, Krefeld). S. 259
- 323 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Nr. 0175). S. 260
- 324 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungsangestellte Petra Milz). S. 260
- 325 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeikommissar z. A. Bastian Uferkamp). S. 260
- 326 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kriminalkommissar Bruno Massenkeil). S. 260
- 327 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeikommissar Jörg Wachsmann). S. 260
- 328 Widerruf einer Ungültigkeitserklärung (Polizeioberkommissar Martin Ottersbach). S. 260

Wirtschaft und Verkehr

- 329 Trigonometrische Vermessungen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Kreis Wesel). S. 260
- 330 Trigonometrische Vermessungen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Raum Kreis Viersen). S. 261

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 331 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank vom 18. August 1970/3 Karten. S. 261

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 332 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Antonietta Pittiu). S. 262

Beilage: 3 Karten

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 322** **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Walter Hausmanns, Krefeld)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 7. Oktober 1999

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Walter Hausmanns
Luisenstraße 95
47799 Krefeld

mit Verfügung vom 18. Dezember 1998 – 33.2416 – erteilte Vermessungsgenehmigung für den Dipl.-Ing. (FH) Thomas Pollaert ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 erloschen.

An die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 259

323 Ungültigkeitserklärung einer Kriminaldienstmarke (Nr. 0175)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 13. Oktober 1999

Die Kriminaldienstmarke Nr. 0175 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 260

324 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Regierungsangestellte Petra Milz)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 13. Oktober 1999

Der Dienstausweis Nr. 180 A der Regierungsangestellten Petra Milz, ausgestellt am 8. Oktober 1993 durch das Polizeipräsidium Duisburg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 260

325 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeikommissar z. A. Bastian Uferkamp)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

Der Dienstausweis Nr. 702/00114 des Polizeikommissars z. A. Bastian Uferkamp, ausgestellt am 15. September 1995 durch das Polizeipräsidium Münster, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 260

326 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kriminalkommissar Bruno Massenkeil)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

Der Dienstausweis Nr. 1119 des Kriminalkommissars Bruno Massenkeil, ausgestellt am 23. Juni 1995 durch das Polizeipräsidium Mönchengladbach, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 260

327 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeikommissar Jörg Wachsmann)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

Der Dienstausweis Nr. 500/00473 des Polizeikommissars Jörg Wachsmann, ausgestellt am 27. Januar 1999 durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 260

328 Widerruf einer Ungültigkeitserklärung (Polizeioberkommissar Martin Ottersbach)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

Der als Verlust gemeldete Dienstausweis Nr. 1663 des Polizeioberkommissars Martin Ottersbach, ausgestellt am 22. September 1992 durch das Polizeipräsidium Oberhausen, ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises wird hiermit widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 260

Wirtschaft und Verkehr

329 Trigonometrische Vermessungen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Kreis Wesel)

Bezirksregierung
33.4240


Düsseldorf, den 7. Oktober 1999

In den Monaten Oktober bis Dezember 1999 führt die Bezirksregierung Düsseldorf im Kreis Wesel, im Bereich der Ortslagen, Repelen, Neukirchen und Moers trigonometrische Vermessungen durch.

Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten

Anlage Nr. 1

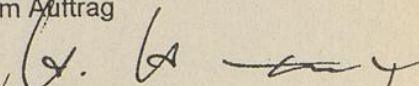
Maßstab 1 : 5.000

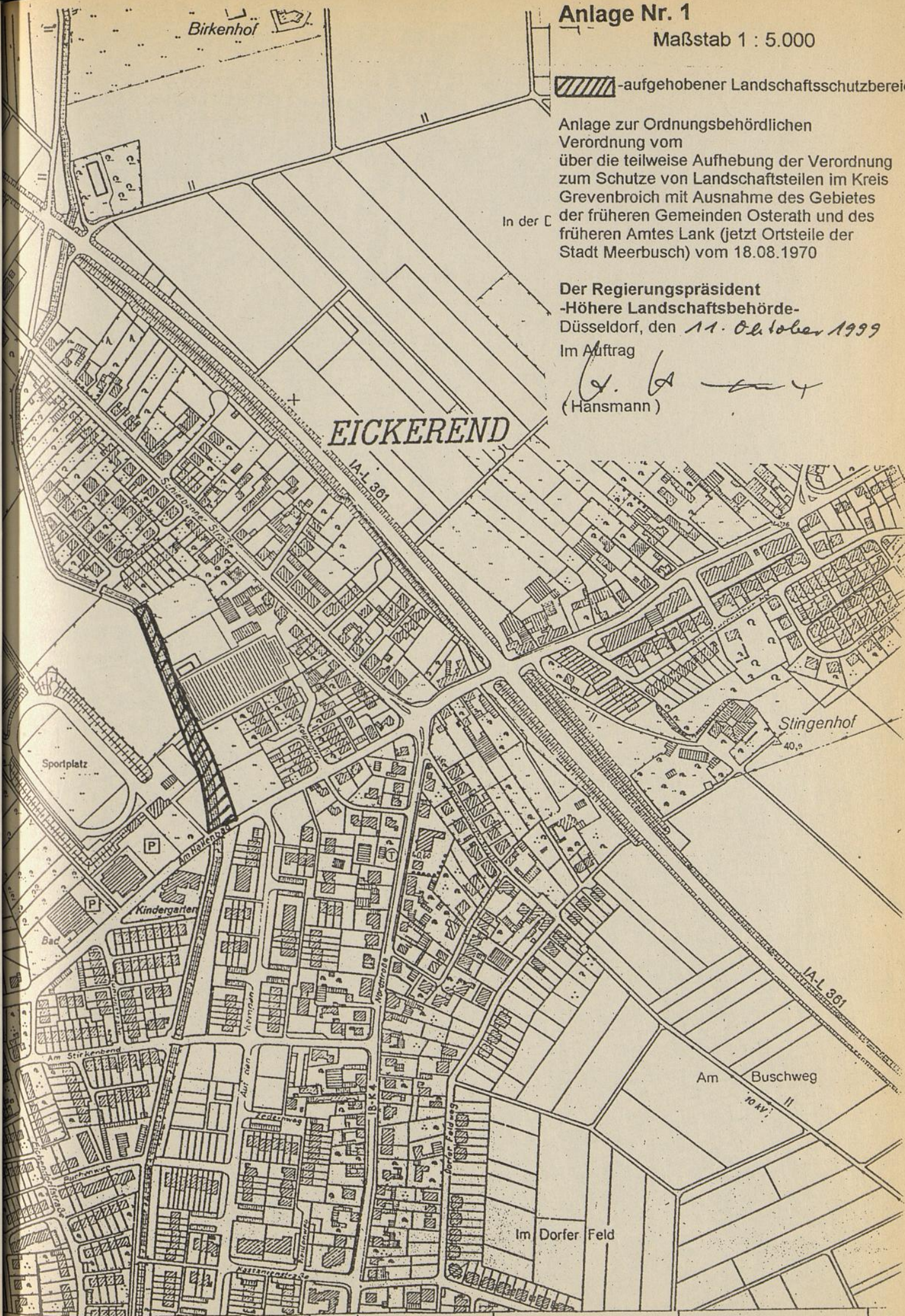
 - aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Anlage zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung vom
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis
Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes
der früheren Gemeinden Osterath und des
früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der
Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970

In der C

Der Regierungspräsident
-Höhere Landschaftsbehörde-
Düsseldorf, den *11. Oktober 1999*
Im Auftrag



(Hansmann)





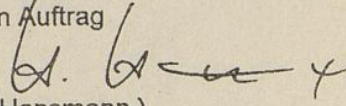
Anlage Nr. 2

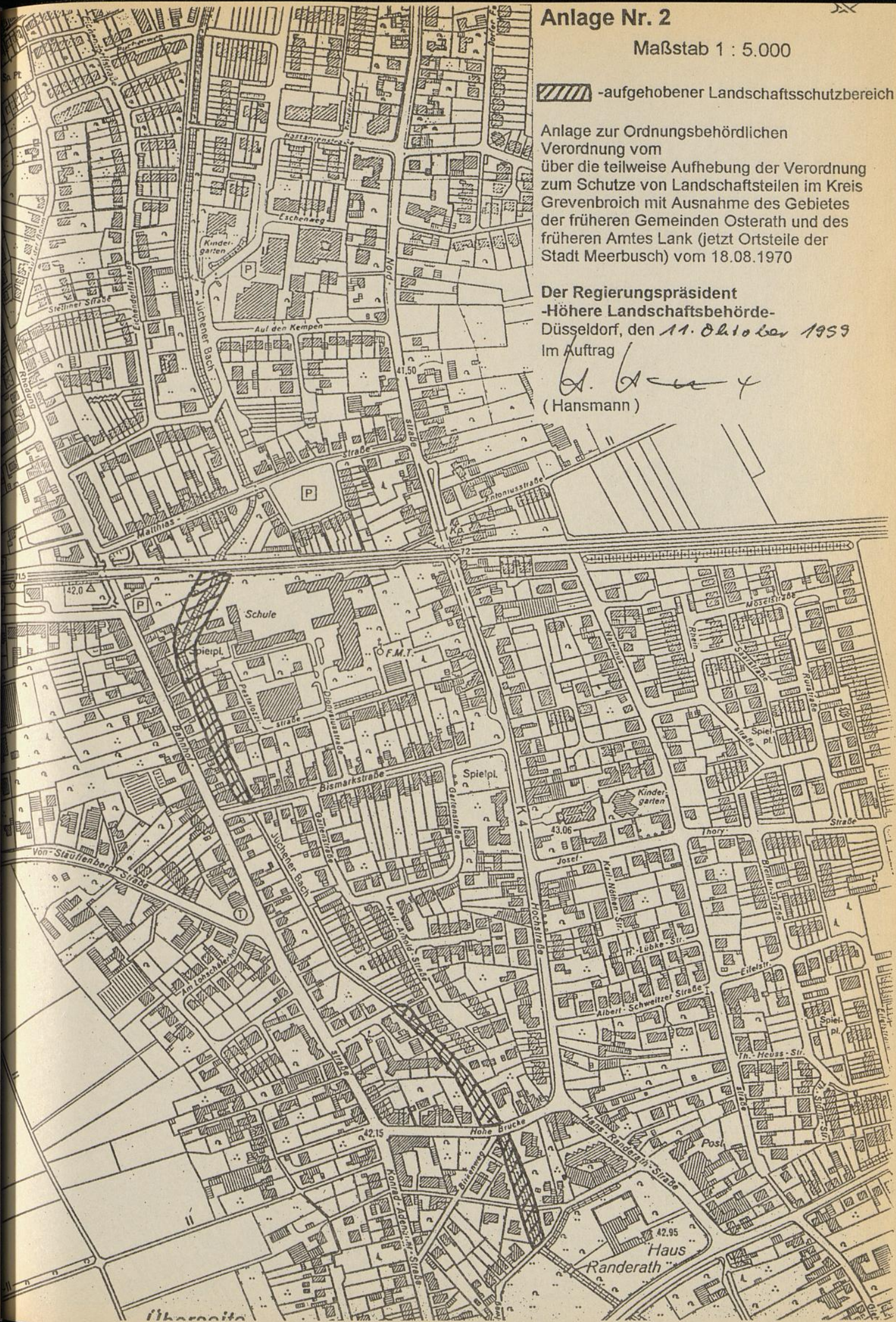
Maßstab 1 : 5.000

 -aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Anlage zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung vom
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis
Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes
der früheren Gemeinden Osterath und des
früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der
Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970

Der Regierungspräsident
-Höhere Landschaftsbehörde-
Düsseldorf, den 11. Oktober 1959
Im Auftrag



(Hansmann)





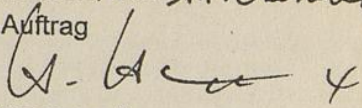
Anlage Nr. 3

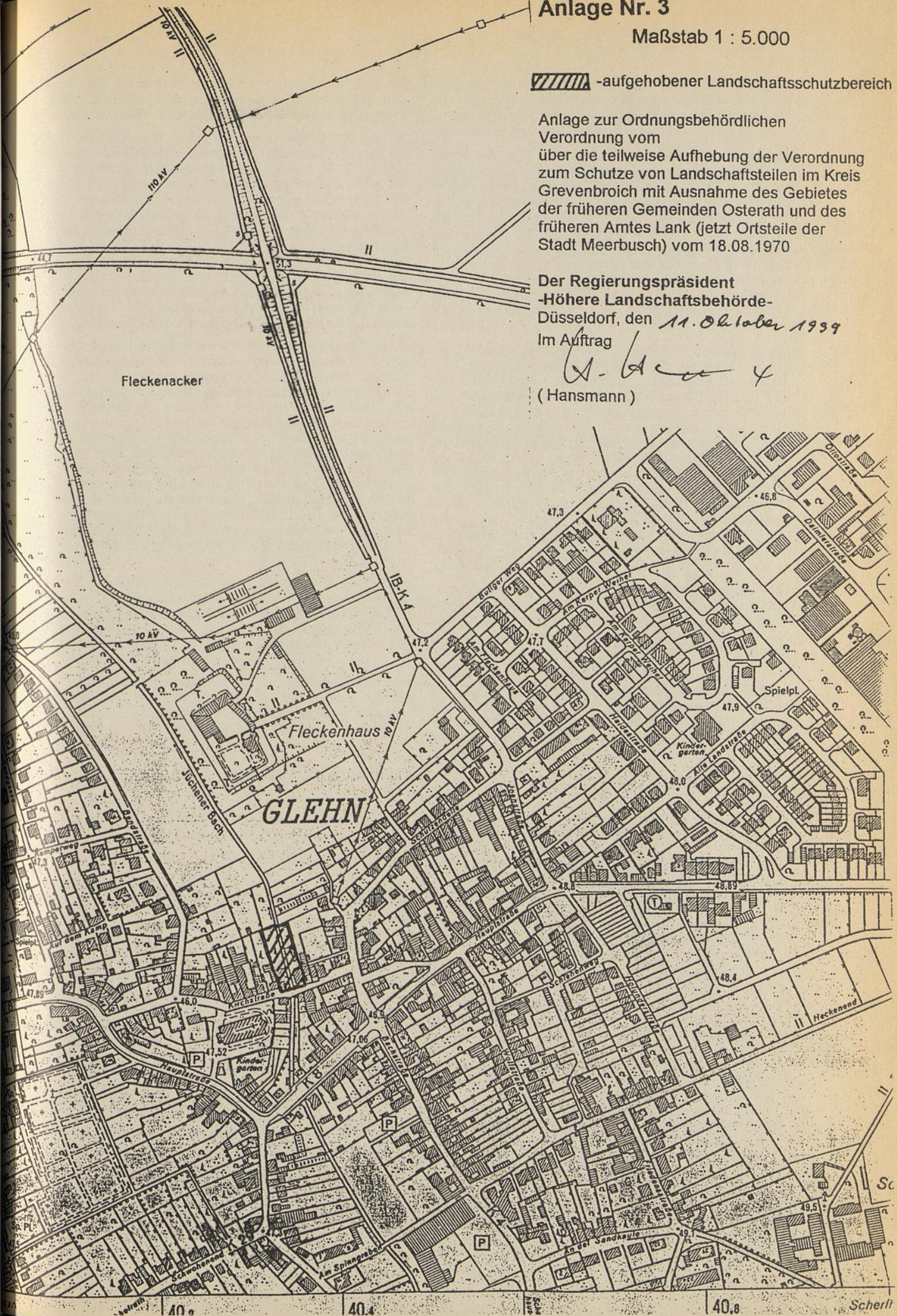
Maßstab 1 : 5.000

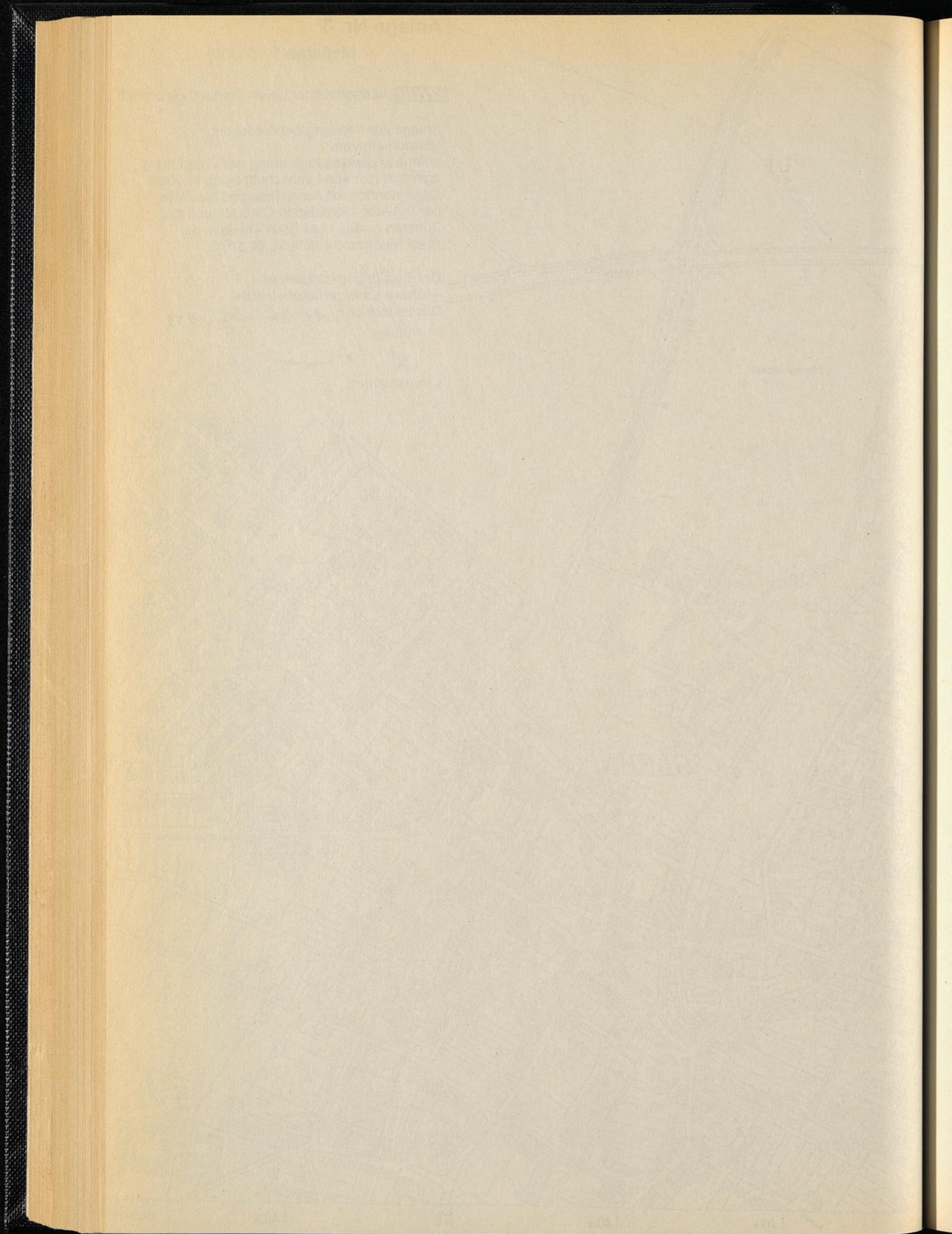
 -aufgehobener Landschaftsschutzbereich

Anlage zur Ordnungsbehördlichen
Verordnung vom
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis
Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes
der früheren Gemeinden Osterath und des
früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der
Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970

Der Regierungspräsident
-Höhere Landschaftsbehörde-
Düsseldorf, den *11. Oktober 1939*
Im Auftrag


(Hansmann)





und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Anhaltspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und ihren Mitarbeitern bzw. den Beauftragten der Bezirksregierung bei der Ausführung ihres Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarkt, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushängung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbestätigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Wesel ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der trigonometrischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 260

**330 Trigonometrische Vermessungen
im Regierungsbezirk Düsseldorf
(Raum Kreis Viersen)**

Bezirksregierung
33.4240

Düsseldorf, den 7. Oktober 1999

In den Monaten September bis November 1999 führt das Landesvermessungsamt NRW im Kreis Viersen trigonometrische Vermessungen zur Verdichtung des NWREF-Netzes (Hierarchiestufe C) im ETRS89 durch. Dabei werden vom Landesvermessungsamt ausgewählte trigonometrische Punkte als Referenzpunkte (Hierarchiestufe D) mit einem Punktabstand von 4 bis 6 Km unter Verwendung der Satellitenvermessung bestimmt. Bei der Vermessung dieser Referenzpunkte (NWREF-Punkte) soll, unter Anwendung von HEPS- und GPPS-Verfahren, auch als Test der neueingerichtete Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS) genutzt werden.

Die Arbeiten haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung

und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieuren und ihren Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarkt, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushängung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbestätigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Viersen ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der trigonometrischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 261

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**331 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreis Grevenbroich
mit Ausnahme des Gebietes
der früheren Gemeinde Osterath
und des früheren Amtes Lank
vom 18. August 1970/3 Karten**

Bezirksregierung
51.2.1.02.23

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme
des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath
und des früheren Amtes Lank
(jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch)
vom 18. August 1970**

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwick-

lung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710/SGV. NW. 791), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 12, 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist die in den Anlagen Nr. 1 bis 3 (Karten im Maßstab 1:5000) schwarz umrandete und schraffierte Fläche in der Stadt Korschenbroich.

Anlage 1:

Gemarkung Kleinenbroich, Flur 7,
Flurstücke 123 (tlw.), 164 (tlw.), 324 (tlw.), 363 (tlw.),
408 (tlw.), 455 (tlw.), 456 (tlw.), 556, 557 (tlw.).

Anlage 2:

Gemarkung Kleinenbroich, Flur 13,
Flurstücke 670 (tlw.), 1102 (tlw.), 949 (tlw.), 894
(tlw.), 972, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 672 (tlw.), 676
(tlw.), 951 (tlw.), 1076 (tlw.), 1077 (tlw.), 521 (tlw.), 62,
63, 1099 (tlw.), 799 (tlw.), 86 (tlw.), 924 (tlw.), 64, 65,
925 (tlw.).

Gemarkung Kleinenbroich, Flur 8,

Flurstücke 467, 310 (tlw.), 1372 (tlw.), 572 (tlw.), 305,
505 (tlw.), 633 (tlw.), 298 (tlw.), 522 (tlw.), 518 (tlw.),
571 (tlw.), 492 (tlw.), 587 (tlw.), 592 (tlw.), 593 (tlw.),
591, 567 (tlw.), 1166 (tlw.).

Anlage 3:

Gemarkung Glehn, Flur 14,
Flurstücke 237 (tlw.), 102, 432.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

§ 2

Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteil der Stadt Meerbusch) vom 18. August 1970 angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung
Düsseldorf
als höhere
Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 261

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

332 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Antonietta Pittiu)

Die Reisegewerbekarte Nr. 225/93 von Frau Antonietta Pittiu, geboren am 6. März 1963 in Wermelskirchen, ist verlorengegangen.

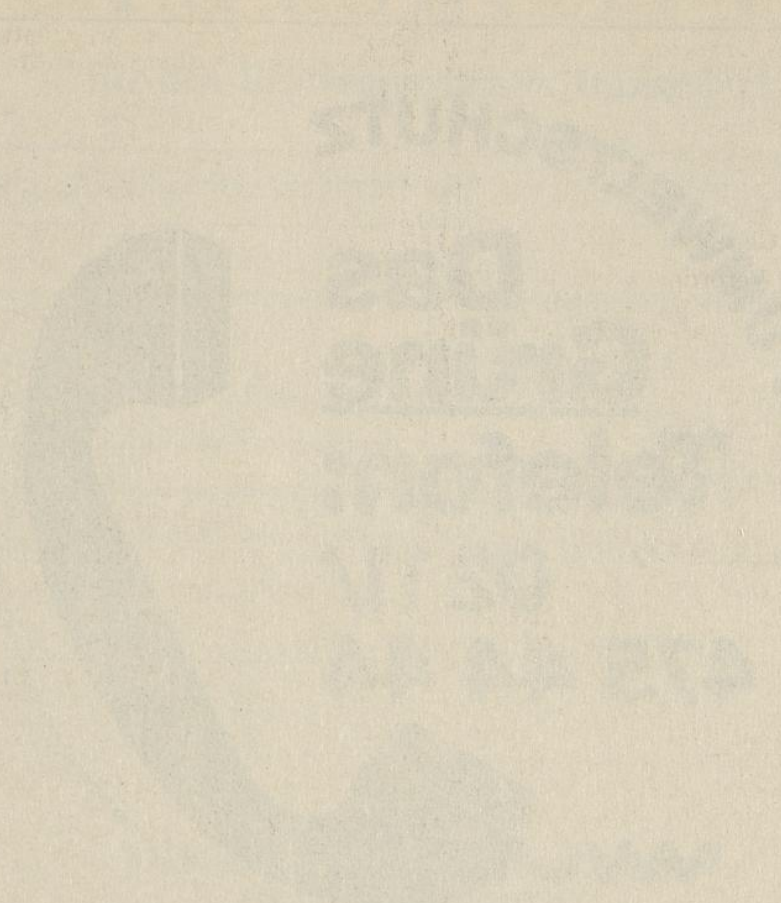
Sie berechtigte zum Feilbieten/Ankauf/Aufsuchen von Bestellungen auf Haarpflegeprodukte sowie zum Anbieten von Leistungen als Friseurmeisterin.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 12. Oktober 1999

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Specht

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 262



NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach